



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

26. September 2011

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung
von Windkraftanlagen

Dr. Gisela Meister-Scheufelen

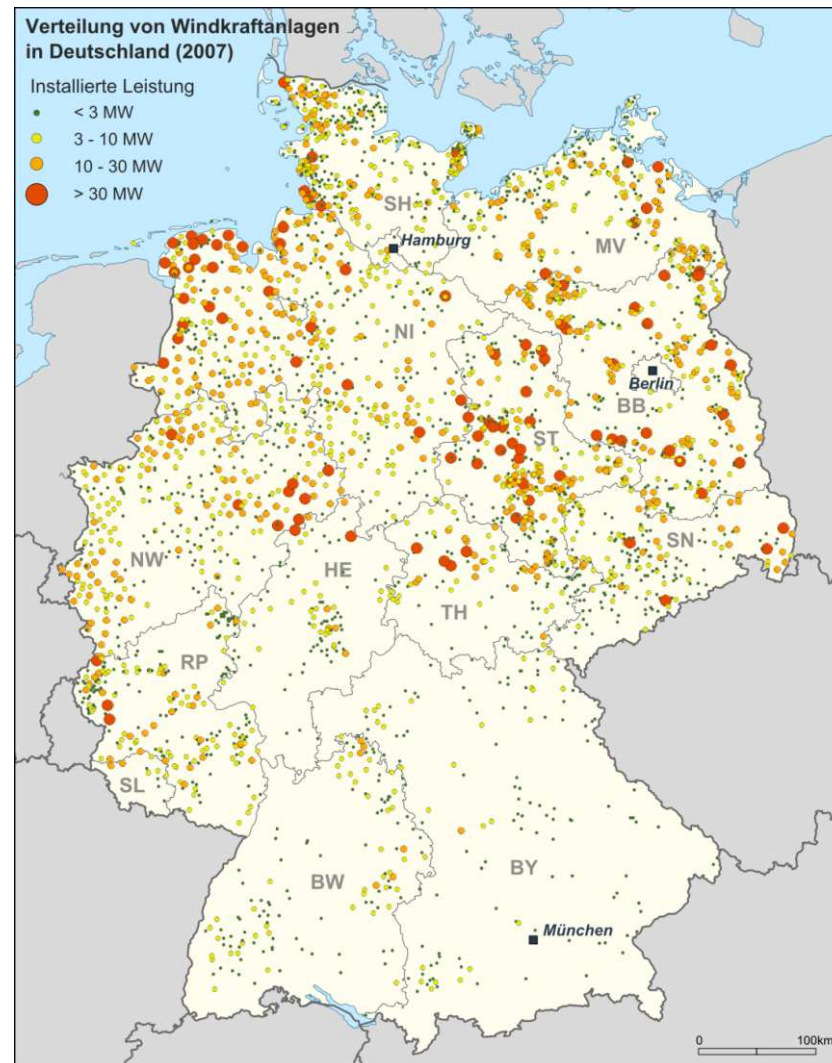


*„Warum sollte ich etwas für künftige Generationen tun ?
Haben die je etwas für mich getan ?“*

Groucho Marx



Verteilung von Windkraftanlagen in Deutschland





Situation

In Deutschland:

- 22 000 Windkraftanlagen
- 6 % Anteil am Stromverbrauch bei 17 % Anteil erneuerbarer Energien
- Deutschland nach China und USA an 3. Stelle

In Baden-Württemberg:

- 370 Windkraftanlagen
- 0,9 % der Bruttostromerzeugung bei 17 % Anteil erneuerbarer Energien



Ziel der Landesregierung Baden-Württemberg

Bis 2020 sollen 10% des Strombedarfs aus heimischer Windkraft gedeckt werden, mithilfe

- gesetzlicher Änderungen
- Windparks
- Repowering



Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit

- Emissionsfrei, aber Verspargelung und mögliche Gefährdung bedrohter Tierarten
- Einspeisungsvergütung derzeit in den ersten 5 Jahren 9,2 Cent/kWh
- Finanzierung durch die EEG-Umlage der Stromkunden
- 46 % des Strompreises beruhen auf Steuern, Abgaben und Umlagen
- Amortisierung der Investitionskosten nach ca. 8 - 9 Jahren



II. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- ▶ **Genehmigungspflicht** bei Windkraftanlagen über 50 m Höhe nach der 4. BImSchV
- ▶ **Umweltverträglichkeitsprüfung** und damit förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG bei Windfarmen



III. Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

- ▶ **„Privilegierte Vorhaben im Außenbereich“**

§ 35 Abs. 1 BBauG

- ▶ **Untergeordnete Nebenanlage** einer privilegierten Hauptanlage

§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

- ▶ **Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben**

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BBauG, wenn

- keine öffentlichen Belange entgegenstehen und
- die ausreichende Erschließung gesichert ist



Planungsvorbehalt § 35 Abs.3 Satz 2 und 3 BBauG für raumbedeutsame Vorhaben

Zweck

- Steuerungskompetenz als Gegengewicht zur Privilegierung
- Wildwuchs vermeiden
- Die Errichtung von Windkraftanlagen planerisch sicherstellen

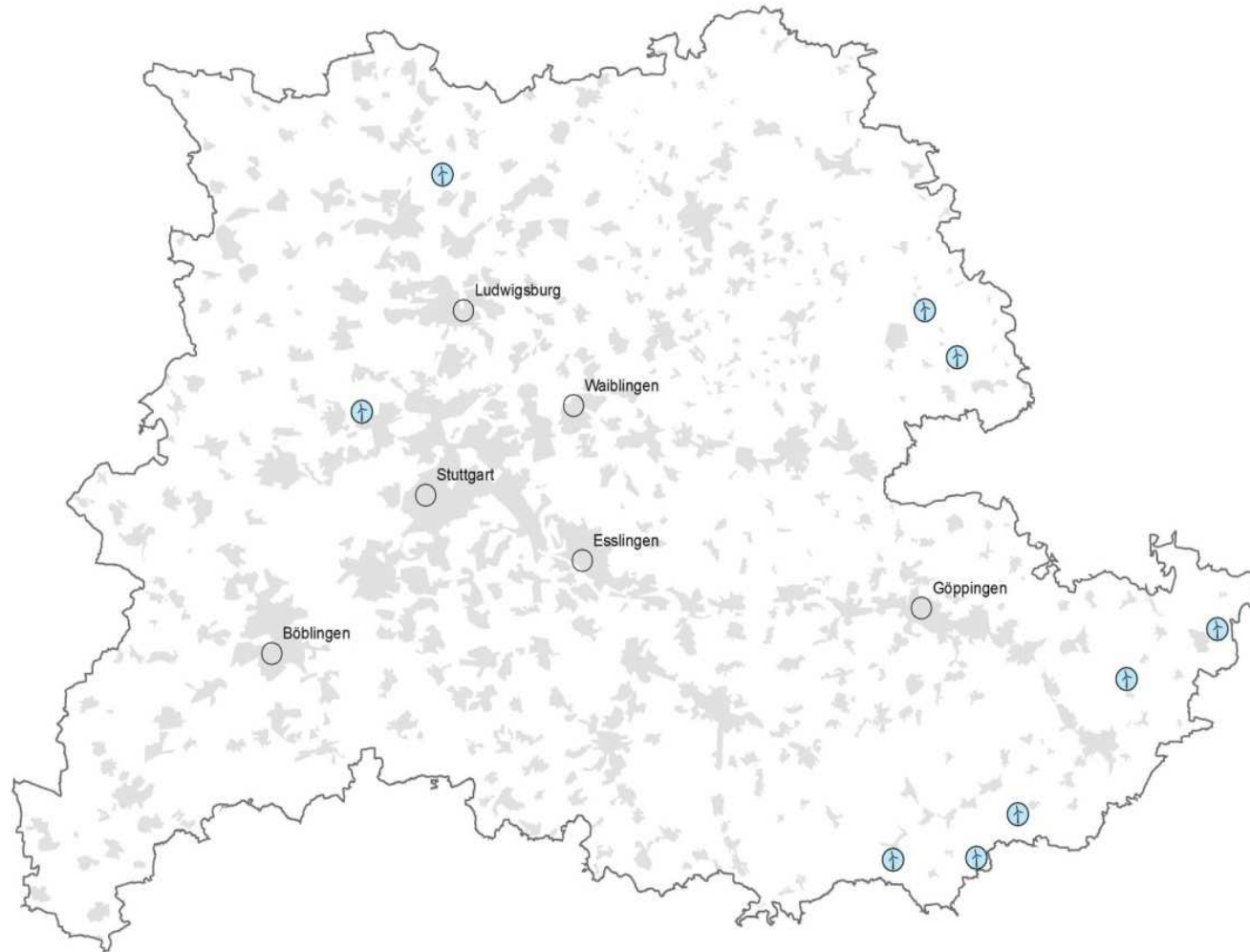
§ 11 Abs. 7 **Landesplanungsgesetz** Baden-Württemberg:

In Regionalplänen müssen **Vorrang- und Ausschlussgebiete** festgelegt werden.

Prinzip der Schwarz – Weiß - Lösung



Regionalplan des Verbands Region Stuttgart mit 9 Vorranggebieten für Windkraftanlagen





Rechtswirksamkeit eines Regionalplans

Sie setzt insbesondere voraus:

- kein grobes Missverhältnis zwischen Vorrang- und Ausschlussgebieten
- keine Abwägungsfehler
- das objektive Kriterium der ausreichenden Windgeschwindigkeit muss berücksichtigt werden
- ein schlüssiges raumordnerisches Gesamtkonzept

Die Landesregierung plant das Prinzip der Grau-Weiß-Lösung



Schwarz-Weiß-Lösung

Grau-Weiß-Lösung

Gesetzeslage

Die Regionalverbände müssen Vorrang- und Ausschlussgebiete ausweisen

Entwurf:

Die Wind-Regionalpläne werden ab 2012 gesetzlich aufgehoben.

Die Regionalverbände sollen Vorranggebiete ausweisen. Ausschlussgebiete können nicht mehr ausgewiesen werden.

Die Landesregierung plant das Prinzip der Grau-Weiß-Lösung



Schwarz-Weiß-Lösung

Grau-Weiß-Lösung

Folgen

Regionalverband trifft die Entscheidung, wo Windkraftanlagen errichtet werden und wo nicht.

Die Kommune hat sich bei ihrer Bauleitplanung an die Festlegung des Regionalplans zu halten.

Der Regionalverband trifft nur noch die positive planerische Entscheidung, wo Anlagen errichtet werden, nicht mehr, wo sie nicht errichtet werden dürfen.

Er kann die Entscheidung aber durch die Ausweisung von Schutzgebieten (Natur-Landschafts-, Vogelschutzgebiete und Biosphärengebiete) beeinflussen.

Die Landesregierung plant das Prinzip der Grau-Weiß-Lösung



Schwarz-Weiß-Lösung

Grau-Weiß-Lösung

Interessenlage

- Entlastung der Kommunen
- Vermeidung von Streitpotenzial in den Kommunen
- Verweigerungsstrategien werden begünstigt

- Interessensabwägung findet künftig auf kommunaler Ebene statt.
- Einnahmemöglichkeiten für Kommunen durch Grundstückserlöse oder Pachtzinsen.

Weitere Genehmigungsvoraussetzungen:



- Eine ausreichende Erschließung muss gesichert sein
- Es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBauG vorliegen (TA Lärm, Schattenwurf, Lichtimmissionen)
- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen, § 35 Abs.3 Satz 1 Nr. 5 BBauG
- Kein Verstoß gegen den Flächennutzungsplan



IV. Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen

Genehmigungsvoraussetzungen nach den Richtlinien
des UM für die Errichtung von Windkraftanlagen,
insbesondere zum nachbarschützenden Abstandsgebot.



Literaturliste

Bauplanungsrechtliche Grundlagen der Genehmigung von Windkraftanlagen nach § 35 BauG, Stefan Greite, 2002, Hamburg, GRIN Verlag für akademische Texte

Die planerische Steuerung von Windkraftanlagen auf örtlicher und überörtlicher Ebene, Alfred Scheidler, Tischenreuth, 2011, Nomos Verlagsgesellschaft

Energiebericht 2010, Hrsg: Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart 2010

Energiekonzept Baden-Württemberg 2020, Hrsg: Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart 2009

Erneuerbare Energien in Zahlen, Nationale und internationale Entwicklung, Hrsg: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin, 2011

Onshore-Windparks im Aufwind, Planung, Errichtung und Betrieb aus rechtlicher Sicht, Bastian Hirsch, Martin Wittemeier, PUBLICUS 2011.7

Pressemitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur 119. Sitzung des Präsidiums am 24. Mai 2011 in Berlin „Energiewende aus kommunaler Sicht“

Pressemitteilung des VG Stuttgart vom 7. Juni 2010 „Windkraft: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 nichtig“

Windatlas Baden-Württemberg, Hrsg: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart, 2011



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !
